

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1872.

(Ausgegeben und versendet am 31. Mai.)

Nr. 3.

I.

Reichs- und Landes-Gesetze und Verordnungen.

Gesetz vom 26. Jänner 1872, womit §. 13, §. 18 und 19 des Landesgesetzes vom 28. November 1868, Nr. 23 L. G. Bl., betreffend die Errichtung und Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen, abgeändert werden.

Wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns finde ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die §§. 13, 18 und 19 des Landesgesetzes vom 28. November 1868 haben in Zukunft zu lauten:

„§. 13.

Zur Errichtung und Erhaltung gewerblicher Fachschulen sind innerhalb jedes Gewerbeschulbezirktes die besonders beteiligten Gewerbetreibenden verpflichtet.

So lange der Landeschulrath erkennt, daß eine solche Fachschule ihrer Aufgabe entspricht, und daß von den Gewerbetreibenden, welche sie erhalten, der Schulzwang in Betreff des Besuches dieser Schule erfolgreich durchgeführt wird, werden die Kosten für die Erhaltung dieser Schule jährlich nach den rechnungsmäßig nachgewiesenen Auslagen aus den Beiträgen für die Erhaltung der Vorbereitungs- und gewerblichen Kurse rückvergütet.

Der Betrag dieser Rückvergütung darf jedoch 75 Prozent des von den Gewerbetreibenden, welche diese Schule erhalten, nach Maßgabe ihrer Erwerbsteuer (§. 12) zur Erhaltung der Vorbereitungs- und gewerblichen Kurse eingezahlten Betrages nicht überschreiten.

Die Rückvergütung erfolgt, so lange die Schule besteht, an den mit der unmittelbaren Leitung derselben betrauten Ausschuss (§. 18); im Falle der Auflösung der Schule erfolgt keine Rückvergütung.

§. 18.

Jede von einer besonderen Gruppe von Gewerbetreibenden errichtete und erhaltene Fachschule (§. 13) steht unter der unmittelbaren Leitung eines Ausschusses von sechs Mitgliedern, welcher von diesen Gewerbetreibenden auf die Dauer von drei Jahren gewählt wird.

Dieser Ausschuß untersteht dem Orts-, in Städten mit eigenem Gemeindestatute dem städtischen Bezirksschulrathe.

Ebenso untersteht die Lokalleitung der Vorbereitungs- und gewerblichen Fortbildungskurse dem Ortsschulrathe, in Städten mit eigenem Gemeindestatute dem städtischen Bezirksschulrathe.

Zu den betreffenden Berathungen des Orts- oder Bezirksschulrathes sind die vier Gewerbeschul-Inspektoren und der Leiter der Schule als stimmberechtigte Mitglieder beizuziehen. Beziehen sich die Berathungen auf eine Fachschule, so ist hiezu in gleicher Weise ein Mitglied des diese Schule leitenden Ausschusses von diesem Ausschusse abzuordnen, und erscheint dasselbe ebenfalls als stimmberechtigtes Mitglied.

§. 19.

Dem Landesschulrathe bleibt vorbehalten, für einzelne Bezirke oder Theile von Bezirken eigene Gewerbeschul-Kommissionen zu errichten, welchen in Bezug auf diese Schulen der Wirkungskreis der Orts- und Bezirksschulbehörden zufällt und welche nicht gebunden sind, sich bei ihren Berathungen nach den Bestimmungen des §. 18 jeweilig zu verstärken.

Diese Kommissionen unterstehen unmittelbar dem Landesschulrathe.

Ueber die Art ihrer Zusammensetzung ist von Fall zu Fall die Zustimmung des Landesauschusses einzuholen.

Eine solche Kommission hat jedenfalls ins Leben zu treten, so oft der niederösterreichische Landesauschuß, oder die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer, oder die Mehrzahl der betreffenden Gemeindevertretungen, oder die Mehrzahl der Gewerbeschul-Inspektoren eines Gewerbeschulbezirkes dies verlangen."

§. 2.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 3.

Der Minister für Kultus und Unterricht ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

Franz Josef m. p.

Stremayr m. p.

(Landesgesetzblatt vom 17. Februar 1872, Nr. 9.)

Kundmachung des n. ö. Landesauschusses vom Jänner 1871 über die Bedingungen der Aufnahme in die niederösterreichische Landesgebäranstalt.

Giltig vom 1. Jänner 1872 angefangen.

1. In der niederösterreichischen Landesgebäranstalt werden alle Hilfe suchenden Schwangeren, sie mögen ledig, verheiratet oder verwitwet sein, ohne Unterschied der Confession entweder gegen sogleiche Bezahlung der Verpflegsgebühren, oder auch ohne eine Zahlung von Seite der sich Meldenden aufgenommen. (§. 11 des Statutes.)

2. Zahlende können in jedem Monate ihrer Schwangerschaft aufgenommen werden. (§. 13 des Statutes.)

Personen aber, welche nicht zahlen, sollen in der Regel nicht vor Ende des 7. Monates der Schwangerschaft aufgenommen werden. (§. 17 des Statutes.)

3. Die Verpflegung findet nach 4 Klassen statt (§. 12 des Statutes), und zwar:

nach der 1. Klasse mit täglichen	3 fl. 50 kr.
" " 2. " " "	2 " — "
" " 3. " " "	1 " 50 "
" " 4. " " "	— " 95 "

4. Die nach den ersten drei Klassen Verpflegten finden in einer eigens dafür bestimmten Abtheilung, der sogenannten „Zahlabtheilung“, Unterkunft. (§. 12 des Statutes.)

Bei der Aufnahme in die Zahlabtheilung sind die Verpflegungsgebühren für je 10 Tage im Vorhinein zu entrichten (§. 13 des Statutes) und zwar bei der Aufnahme

	in die 1. Klasse	35 fl.
„ „	2. „	20 „
„ „	3. „	15 „

Im Falle der Aufnahme des Kindes in die Findelanstalt ist außer dem Erlage der für die zehnjährige Verpflegung eines Kindes im Vorhinein zu bezahlenden vollen Verpflegungskosten per 450 fl. ö. W., auch die Beibringung des Heimatscheines der Mutter nothwendig. (§. 24 und 28 des Statutes.)

Von dem ersten geleisteten Einzahlungsbetrage der Gebärhaus-Verpflegungsgebühren findet bei einem Austritte vor Ablauf der ersten zehn Tage kein Rückersatz statt, wohl aber von den späteren Einzahlungen, wenn der Austritt vor Ende des betreffenden Termines erfolgt. (§. 13 des Statutes.)

5. Nach der 4. Klasse, d. i. auf den Kliniken, werden verpflegt:

- a) Alle diejenigen Personen, welche bei ihrem Eintritte in die Gebärabtheilung die Verpflegungsgebühren nicht entrichten;
- b) alle diejenigen, welche eben nach dieser Klasse verpflegt sein wollen, wenn sie auch die Verpflegungsgebühren bezahlen, mögen sie ledig oder verheiratet sein. (§. 16 des Statutes.)

Von Denjenigen, welche die Verpflegungsgebühren nicht entrichten, sind alle Momente zur Feststellung des Heimatrechtes genau zu erheben, um sie zur Geltendmachung des Ersatzanspruches dem bezüglichen Landesauschusse mittheilen zu können. Sie haben sich daher beim Eintritte mit einem Documente über ihre Zuständigkeit auszuweisen. Auch haben dieselben ein Armuthszeugniß beizubringen, insoferne die betreffenden Landesauschüsse die Vorlage eines solchen fordern. (§. 18 des Statutes.)

6. Witwen, welche nach dem Tode ihres Mannes schwanger geworden, sind den ledigen Personen gleich zu halten. (§. 16 des Statutes.)

7. Die an den Kliniken Verpflegten sind verpflichtet, wenn ihre Kinder in das Findelhaus übernommen werden, im Falle ihrer Tauglichkeit vier Monate als Ammen im Findelhause Dienste zu leisten. (§. 19 des Statutes.)

8. Personen, welche sich bei ihrer Aufnahme fremder oder gefälschter Dokumente bedienen, oder bei der Vernehmung über ihre Zuständigkeit falsche Aussagen machen, werden nach dem Gesetze bestraft. (§. 24 des Statutes.)

(Landesgesetzblatt v. 15. März 1872, Nr. 13.)

Gesetz vom 23. Juli 1871,

womit eine neue Maß- und Gewichtsordnung festgestellt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Grundlage des gesetzlichen Maßes und Gewichtes ist das Meter.

Das Meter ist die Einheit des Längenmaßes; aus demselben werden die Einheiten des Flächen- und des Körpermaßes abgeleitet.

Das Kilogramm, gleich dem Gewichte eines Kubikdecimeters destillirten Wassers im luftleeren Raume bei der Temperatur von + 4 Grad des hunderttheiligen Thermometers, bildet die Einheit des Gewichtes,

Die Untertheilungen der Maß- und Gewichtseinheiten, sowie deren Vielfache, werden nach dem dekadischen Systeme gebildet.

Artikel II.

Als Urmaß gilt derjenige Glasstab, welcher sich im Besitze der k. k. Regierung befindet, und in der Achse seiner sphärischen Enden gemessen, bei der Temperatur des schmelzenden Eisens gleich 999.99764 Millimeter des in dem französischen Staatsarchive zu Paris deponirten Metre prototype befunden worden ist.

Als Urgewicht gilt das im Besitze der k. k. Regierung befindliche Kilogramm aus Bergkry stall, welches im luftleeren Raume gleich 999.997.8 Milligramm des in dem französischen Staatsarchive zu Paris aufbewahrten Kilogramme prototype befunden worden ist.

Artikel III.

Die gesetzlichen Maße und Gewichte sind:

A. Längenmaße.

Einheit	das Meter,
Untertheilungen: das Decimeter gleich	$\frac{1}{10}$ Meter,
" Centimeter "	$\frac{1}{100}$ "
" Millimeter "	$\frac{1}{1000}$ "
Vielfache: " Kilometer "	1.000 "
" Myriameter "	10.000 "

B. Flächenmaße.

- a) Allgemeine:
Die Quadrate der Längenmaße;
- b) besondere:
Bodenflächenmaße.
Einheit: das Ar gleich 100 Quadratmeter,
Vielfache: das Hektar gleich 100 Ar.

C. Körpermaße.

- a) Allgemeine:
Die Würfel der Längenmaße;
- b) besondere:
Hohlmaße.
Einheit: das Liter gleich 1 Kubikdecimeter,
Untertheilung: das Deciliter gleich $\frac{1}{10}$ Liter,
 " Centiliter " $\frac{1}{100}$ "
Vielfaches: " Hektoliter " 100 "

D. Gewichte.

Einheit.....	das Kilogramm,
Untertheilungen: das Dekagramm gleich $\frac{1}{100}$	Kilogramm,
" Gramm " $\frac{1}{1000}$	"
" Decigramm " $\frac{1}{10000}$	"
" Centigramm " $\frac{1}{100000}$	"
" Milligramm " $\frac{1}{1000000}$	"
Vielfaches: die Tonne " 1000	"

Artikel IV.

Das gegenseitige Verhältniß der neuen und der alten Maße und Gewichte wird für den Verkehr, wie folgt, bestimmt:

1 Meter	=	0 5272916 Wiener Klafter,
1 "	=	3 Fuß 1 Zoll $11^{580}/_{1000}$ Linien,
1 "	=	1·286077 Ellen,
1 Kilometer	=	0·131823 österr. Meilen (Postmeilen),
1 Myriameter	=	1·318229 " " "
1 Centimeter	=	0·094912 Faust,
1 Wiener Klafter	=	1·896484 Meter,
1 Fuß	=	0·316081 "
1 Elle	=	0·777558 "
1 österr. (Post-) Meile ..	=	7·585936 Kilometer,
1 " " "	=	0·7585936 Myriameter,
1 Faust	=	10·53602 Centimeter.

Flächenmaße.

1 □ Meter	=	0·278036 □ Klafter,
1 "	=	10·00931 □ Fuß,
1 Ar	=	27·80364 □ Klafter,
1 Hektar	=	1·737727 österr. Joch,
1 □ Myriameter	=	1·737727 " □ Meilen,
1 □ Klafter	=	3·596652 □ Meter,
1 □ Fuß	=	0·099907 "
1 nieder-österr. Joch	=	57·54642 Ar,
1 " "	=	0·5754642 Hektar,
1 österr. □ Meile	=	0·5754642 □ Myriameter.

Körpermaße.

1 Kubikmeter	=	0·146606 Kubikklafter,
1 "	=	31·66695 Kubikfuß,
1 Kubikklafter	=	6·820992 Kubikmeter,
1 Kubikfuß	=	0·03157867 Kubikmeter.

Hohlmaße für trockene Gegenstände.

1 Hektoliter	=	1·626365 Wiener Megen,
1 Liter	=	0·01626365 " "
1 Wiener Megen	=	0·6148682 Hektoliter,
1 " "	=	61·48682 Liter.

Hohlmaße für Flüssigkeiten.

1 Hektoliter	=	1·767129 Wiener Eimer,
1 Liter	=	0·7068515 Wiener Maß,
1 Wiener Eimer	=	0·565890 Hektoliter,
1 " Maß	=	1·414724 Liter.

Gewichte.

1 Kilogramm	=	1·785523 Wiener Pfund,
	=	1 Pfund $25^{137}/_{1000}$ Loth,
1 Dekagramm	=	0·571367 Wiener Loth,
1 Tonne	=	1785·523 " Pfund,
1 Kilogramm	=	2 Zollpfund,
1 "	=	2·380697 Apotheker-Pfund,
1 "	=	3·562928 Wiener Mark Silber-Gewicht,
1 Gramm	=	0·286459 Dukaten Gold-Gewicht,

1 Gramm	= 4·855099 Wiener Karat,
1 „	= 0·06 Postloth,
1 Wiener Pfund	= 0·560060 Kilogramm,
1 „ Centner	= 56·0060 „
1 „ Loth	= 1·750187 Dekagramm,
1 Zoll-Zentner	= 50 Kilogramm,
1 Zoll-Pfund	= 0·5 „
1 Apotheker-Pfund	= 0·420045 Kilogramm,
1 Wr. Mark Silber-Gew. =	0·280668 „
1 Ducaten Gold-Gewicht . =	3·490896 Gramm,
1 Wiener Karat	= 0·205969 „
1 Postloth	= 16·666667 „

Artikel V.

Die im Artikel III aufgeführten Maße und Gewichte sind vom 1. Jänner 1876 an im öffentlichen Verkehre ausschließlich anzuwenden.

Nach diesem Zeitpunkte ist der Gebrauch der bis dahin gesetzlichen Maße und Gewichte, an deren Stelle die eben genannten Maße und Gewichte treten, sowie die Anwendung des Karates und des Delgewichtsmasses im öffentlichen Verkehre untersagt.

Was jedoch die Anwendung der neuen Maße auf die Bemessung der Grundstücke anlangt, so ist die Regierung ermächtigt, den Termin der Einführung der neuen Maße nach Bedarf zu prolongiren.

Artikel VI.

Die Anwendung nicht gesetzlicher Maße, Gewichte und Meßapparate (Artikel V, XVII, XVIII) im öffentlichen Verkehre wird, abgesehen von der allfälligen Behandlung nach dem Strafgesetze, nebst dem Versalle dieser Maße und Gewichte, mit einer Geldstrafe von 5 bis 100 fl. geahndet. Eine Wiederholung der Uebertretung ist bei Bemessung der Strafe als erschwerender Umstand anzusehen. Die Geldstrafe fließt der Gemeinde-Armenkasse des Ortes zu, in welchem die Uebertretung begangen wurde.

Im Falle der Nichteinbringlichkeit der Geldstrafe tritt Haft im Verhältnisse von fünf Gulden zu einem Tage an deren Stelle.

Artikel VII.

Bei Abwicklung von Verträgen, bei deren vor dem bezeichneten Termine (Artikel V) erfolgtem Abschlusse noch das alte Maß und Gewicht zu Grunde gelegt worden ist, hat die Umrechnung auf die neuen Maße nach dem im Artikel IV festgestellten Verhältnisse zu erfolgen.

Artikel VIII.

Die Anwendung der neuen Maße und Gewichte ist im öffentlichen Verkehre vom 1. Jänner 1873 an dann gestattet, wenn die Betheiligten hierüber einverstanden sind.

Dabei haben Gewerbsunternehmer, welche in einem öffentlichen Geschäftslokale Kauf und Verkauf betreiben, wenn sie das neue Maß und Gewicht anwenden wollen, dieses in dem Geschäftslokale durch Aufschrift ersichtlich zu machen, und in demselben eine das Verhältniß des bisherigen zu dem neuen Maße und Gewichte darthuende Tabelle anzubringen.

Artikel IX.

Nach beglaubigten Kopien des Urmaßes und Urgewichtes (Artikel II) werden die Normalmaße und Normalgewichte hergestellt und richtig erhalten.

Artikel X.

Zur Ausführung der auf die Herstellung und Beglaubigung der Kopien des Urmaßes und Urgewichtes, dann der Normalmaße und Normalgewichte für die Nchämter, sowie über-

haupt der auf die Durchführung dieses Gesetzes bezüglich technischen Arbeiten und zur dauernden Aufrechthaltung der Ordnung im Maß- und Gewichtswesen, wird als technisches Organ eine k. k. Normal-Michungs-Kommission, mit dem Sitze in Wien, errichtet, welche allsogleich nach Verkündigung der Maß- und Gewichtsordnung in Thätigkeit zu treten hat.

Artikel XI.

Zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre dürfen nur gehörig geaichete und gestämpelte Maße, Gewichte und Wagen angewendet werden.

Die Aichung und Stämpelung der Maße, Gewichte und Apparate (Zimentirung) erfolgt durch hiezu bestellte öffentliche Aichämter, welche mit den erforderlichen Aichungsnormalen zu versehen sind.

Für die Aichung und Stämpelung wird eine Gebühr eingehoben werden, welche mit Rücksicht auf die Landesverhältnisse im administrativen Wege festgestellt wird.

Artikel XII.

Die in Fässern zum Verkaufe kommenden Weine, Biere und Spritte dürfen dem Käufer nur in solchen Fässern, auf welchen die den Rauminhalt bildende Zahl der Liter durch verschriftsmäßige Stämpelung beglaubigt ist, überliefert werden.

Eine Ausnahme hievon findet nur bezüglich solcher außerösterreichischen Weine, Biere und Spritte statt, welche in den Originalgebänden weiter verkauft werden.

Artikel XIII.

Zur Aichung und Stämpelung werden nur die folgenden Maße und Gewichte zugelassen:

Längenmaße:

20, 10, 5, 4, 2, 1 Meter,

5, 2 Decimeter.

Hohlmaße:

100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 Liter,

5, 2, 1 Deciliter,

5, 2, 1 Centiliter.

Zulässig ist ferner die Aichung und Stämpelung des Viertelhektoliter, sowie fortgesetzter Halbierungen des Liter.

Gewichte:

20, 10, 5, 2, 1 Kilogramm,

50, 20, 10, 5, 2, 1 Dekagramm,

5, 2, 1 Gramm.

Den zum Verkaufe mit Gold- und Silberwaaren und als Medizinalgewichte dienenden Gewichtsfäßen sind noch die Stücke von 50, 20, 10, 5, 2, 1 Centigramm, dem Münz- und Juwelengewichte noch die Gewichtsstücke von 5, 2, 1 Milligramm beizugeben.

Für Dezimalwagen ist das geringste Gewichtsstück 1 Gramm, für Centesimalwagen 1 Dekagramm.

Zur probeweisen Gewichtsbestimmung des Getreides werden als Probegewichte Gewichtsstücke von 100, 40, 20, 10, 4, 2, 1, 0.4 und 0.2 Gramm angewendet, welche das Fünfhundertfache ihres Gewichtes, d. i. beziehungsweise 50, 20, 10, 5, 2, 1, 0.5, 0.2, 0.1 Kilogramm repräsentiren. Als Probemaß dient ein Hohlmaß (Probehektoliter), dessen Inhalt dem fünfhundertsten Theile eines Hektoliters gleichkommt.

Artikel XIV.

Die bei der Aichung und Stämpelung der Maße und Gewichte zulässigen Abweichungen von dem wahren Werthe werden im Verordnungswege festgesetzt werden.

Artikel XV.

Die zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre dienenden Maße und Gewichte sind von den Besitzern periodisch in den durch spezielle Vorschriften festgestellten Terminen der neuerlichen Nüchung zu unterziehen.

Die Anwendung von Massen und Gewichten im öffentlichen Verkehre, deren Abweichungen von dem wahren Werthe größer sind, als die gesetzlich zulässigen (Artikel XIV), wird nach den Bestimmungen des Artikels VI geahndet.

Artikel XVI.

Die verschiedenen im Artikel XIII angeführten Kategorien von Gewichten haben sich durch ihre Form leicht kennbar zu unterscheiden.

Artikel XVII.

Die als dynamische Maßeinheit in der industriellen Mechanik dienende sogenannte Pferdekraft wird mit 75 Kilogramm-Meter, d. i. 75 Kilogramm in der Sekunde ein Meter hoch gehoben, festgestellt.

Dieses Ausmaß ist im öffentlichen Verkehre bei Beurtheilung der Leistungsfähigkeit einer Kraftmaschine oder eines Motors und bei Entscheidung streitiger Fälle zu Grunde zu legen.

Artikel XVIII.

Im öffentlichen Verkehre dürfen nur gehörig gestämpelte Alkoholometer, Saccharometer und Gasmesser verwendet werden.

Neue Gasmesser sind vom 1. Jänner 1873 an in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes einzurichten.

Artikel XIX.

Der Gebrauch der Seemeile, gleich dem sechzigsten Theile eines Aequatorialgrades, sowie die durch das Gesetz vom 15. Mai 1871, R. G. Bl. Nr. 43, eingeführte Schiffstonne im Schiffsverkehrsverkehre zur See wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Artikel XX.

Die Zusammensetzung und der Geschäftskreis der k. k. Normal-Nüchungs-Kommission, die Instruktion für die öffentlichen Nüchämter, der Vorgang bei der Nüchung und Stämpelung der Maße und Gewichte, die Form, Konstruktion und Signatur der Maße und Gewichte werden durch besondere Vollzugsvorschriften geregelt.

Artikel XXI.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Handelsminister betraut.

Franz Josef m. p.

Hohenwart m. p.

Schäffle m. p.

(Reichsgesetzblatt v. 2. März 1872, Nr. 16.)

Kundmachung des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 28. Februar 1872, Z. 5327,

betreffend die theilweise Abänderung der §§. 38 und 39 der Fiaker- und Einspänner-Ordnung vom 31. März 1871.

Vorbehaltlich einer vollständigen Revision der Fiaker- und Einspänner-Ordnung vom 31. März 1871, Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 17, finde ich Nachstehendes anzuordnen:

1. Die in den §§. 38 und 39 der Fiaker- und Einspänner-Ordnung vom 31. März 1871 für die Fahrten in den Prater normirte Taxe nach der Entfernung (Streckentaxe) wird aufgelassen und hat für das ganze Pratergebiet die Fahrtaxe nach der Zeit (Stundentaxe) im Sinne des §. 37 der besagten Vorschrift in Wirksamkeit zu treten.

Ausgenommen bleibt nur die Strecke zu dem Landungsplatze der Dampfschiffe bei den Kaisermühlen im Prater.

2. Die sub 1 erwähnten §§. 38 und 39 werden ferner dahin abgeändert, daß von und zu den Wiener Bahnhöfen, von einem Bahnhofe zu dem andern, von und zu dem Landungsplatze der Dampfschiffe nächst den Kaisermühlen im Prater für die Fahrt in der Zeit zwischen 6 Uhr Früh und 10 Uhr Abends dem Fiaker 1 fl. 50 kr., dem Einspänner 80 kr. zu entrichten ist.

Für eine Fahrt in der Zeit zwischen 10 Uhr Abends und 6 Uhr Früh hat der Fiaker 2 fl. 20 kr., der Einspänner 1 fl. 20 kr. zu erhalten.

Bei den Fahrten von und zu den Landungsplätzen der Dampfschiffe am Wiener Donaukanale hat die bisherige im §. 39 der mehrerwähnten Vorschrift normirte Streckentaxe aufzuheben und ist für diese Fahrten die Fahrtaxe nach der Zeit (§. 37 Fiaker- und Einspänner-Ordnung) zu entrichten.

3. Die übrigen hier nicht erwähnten Bestimmungen der §§. 38 und 39 der Fiaker- und Einspänner-Ordnung bleiben vorläufig unverändert.

Diese Verordnung tritt mit 15. März 1872 in Wirksamkeit.

(Landesgesetzblatt v. 8. März 1872, Nr. 12.)

Erlaß des Finanzministeriums vom 10. März 1872,

wegen Vereinigung der Kontrolamtszeichen mit den Feingehaltspunzen.

Mit Bezug auf die §§. 36, 37 und 38 des Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren und dessen Ueberwachung vom 19. August 1865 (R. G. Bl. Nr. 75 vom Jahre 1866), und die zum Vollzuge desselben erlassenen Vorschriften vom 30. November 1866 (R. G. Bl. Nr. 149) und vom 30. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 55), wird bekannt gemacht, daß zur Beseitigung der bisherigen abgesenderten Bezeichnung der Gold- und Silbergeräthe mit dem Kontrolamtszeichen neben der Feingehalts- und Auslandspunze künftig diese Punzen zugleich auch das Kontrolamtszeichen dergestalt enthalten werden, daß auf den Feingehaltspunzen unter vollständiger Beibehaltung ihrer bisherigen Form, Größe und Zeichnung das betreffende Kontrolamtszeichen an jener Stelle angebracht wird, welche der Feingehaltsnummer gegenüberliegt.

Sämmtliche dermalen bestehende Kontrolämter sind mit ihren Amtszeichen in der Beilage A übersichtlich zusammengestellt und sind überdies an den auf der Beilage B dargestellten Abbildungen der verschiedenen Feingehaltspunzen jene Stellen mit einem Sternchen bezeichnet, auf welchen das Amtszeichen angebracht sein wird. Auf den Auslandspunzen wird der Buchstabe des Punzirungsamtes auf der linken, die Ziffer der Stätte aber auf der rechten Seite erscheinen.

Kleinere Nebenbestandtheile eines Geräthes, welche die Bezeichnung mit der kleinen Feingehaltspunze ohne Verunstaltung nicht zulassen, oder bei denen ein Mißbrauch der Feingehaltspunze zu befürchten wäre, wie z. B. Nadelstifte der Brochen, Aufsätze zu Ohrgehängen u. dgl., werden mit dem bisher in Anwendung gestandenen Amtszeichen allein zum Beweise der stattgefundenen Kontrolle bezeichnet werden. Dabei hat als Regel zu dienen, daß bei Gold- und Silbergeräthen mit dem Feingehaltsgrade Nr. 3 oder darüber das Amtszeichen doppelt, bei dem Feingehaltsgrade Nr. 4 dagegen bloß einfach aufgeschlagen wird.

Wenn aber auch die Anbringung des Amtszeichens allein auf solchen Nebenbestandtheilen wegen ihrer Zartheit nicht thunlich wäre, so wird dasselbe auf den Hauptbestandtheil des Geräthes neben der mit dem Amtszeichen vereinigten Feingehaltspunze besonders, jedoch stets einfach aufgeschlagen, um dadurch derlei Geräte von solchen zu unterscheiden, welche ohne den betreffenden Nebenbestandtheil (Aufsatz etc.) zur Kontrolle gelangten. Mit der Einführung der neuen vereinigten Punzen treten die bisher in Anwendung gestandenen einfachen Feingehaltspunzen ganz außer Gebrauch.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1872 in Wirksamkeit.

Preis m. p.

(Reichsgesetzblatt v. 21. März 1872, Nr. 20.)

Gesetz vom 13. März 1872,

betreffend eine Zusatzbestimmung zum §. 18 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, Nr. 141 R. G. Bl.

Wirksam für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich nachstehende Zusatzbestimmung zum §. 18 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 141 R. G. Bl., über die Reichsvertretung zu erlassen:

Tritt der Fall des Erlöschens eines Reichsrathsmandates aus was immer für einem gesetzlichen Grunde während der Dauer einer Reichsraths-session ein, so kann der Kaiser die Vornahme der neuen Wahl unmittelbar durch die landtagswahlberechtigten Gebiete, Städte und Körperschaften (§. 7) nach Maßgabe des über die Durchführung unmittelbarer Wahlen in das Abgeordnetenhaus bestehenden Gesetzes anordnen.

Wien, am 13. März 1872.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Kasser m. p.

Ganhaus m. p.

Stremayr m. p.

Glaser m. p.

Unger m. p.

Chlumetzky m. p.

Preis m. p.

(Reichsgesetzblatt v. 27. März 1872, Nr. 24.)

Gesetz vom 18. März 1872,

betreffend die Einzahlungstermine für das Gebühren-Äquivalent vom beweglichen und unbeweglichen Vermögen, dann die Berechnung der Verzugszinsen im Falle einer verzögerten Einzahlung desselben.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der auf ein Jahr entfallende Betrag des für ein Dezennium vom beweglichen und unbeweglichen Vermögen bemessenen Gebühren-Äquivalentes ist in gleichen antizipativen, am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres fälligen Quartalsraten einzuzahlen.

§. 2.

Im Falle einer verzögerten Einzahlung werden die gesetzlichen Verzugszinsen von dem auf den im §. 1 festgesetzten Einhebungstermin nächstfolgenden Tage an bis zur Abstattung der fälligen Schuldigkeit berechnet und mit derselben eingehoben.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 4.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Ofen, am 18. März 1872.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Prellis m. p.

(Reichsgesetzblatt v. 30. März 1872, Nr. 23.)

Auszug aus der Kundmachung des Statthalters in Niederösterreich vom 20. März 1872, Z. 8625.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten EntschlieÙung vom 24. Februar 1872 dem Gesetze, womit die Aushebung der für das stehende Heer und die Ersatzreserve erforderlichen Rekrutenkontingente für das Jahr 1872 bewilligt wurde, die Allerhöchste Sanzion zu ertheilen geruht.

Laut dieses im Reichsgesetzblatte Nr. 15 verlautbarten Gesetzes betragen die im Jahre 1872 auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfallenden Rekrutenkontingente 56.185 Mann für das stehende Heer und 5.618 Mann für die Ersatzreserve.

Hievon entfallen laut Erlasses des hohen Ministeriums für Landesvertheidigung vom 27. Februar 1872, Z. 2272, auf Niederösterreich 4234 Mann für das stehende Heer und 424 Mann für die Ersatzreserve.

Behufs dieser Heeres-Ergänzung findet die regelmäßige Stellung einschließlich der Verhandlungen wegen Militärbefreiung oder Enthebung von der Präsenzdienstpflicht in Wien in der Zeit vom 8. April bis Ende Mai nach der vom Wiener Magistrate besonders zu erlassenden Kundmachung statt.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 15. Februar 1872, Z. 785.

Zufolge Beschlusses vom 15. Februar 1872, Z. 785, erhält das Bauamt den Auftrag, in der Folge bei Grundtrennungen immer die künftige Baulinie in die Pläne einzuzeichnen.

Vom 22. Februar 1872, Z. 4144.

Zu den Sitzungen der Schulselktion ist im Falle, als über wichtigere Angelegenheiten einer speziellen Schule des Bezirkes berathen und entschieden werden soll, sowie auch zu den in den einzelnen Bezirken vorkommenden, die dortigen Schulen betreffenden Augenscheinskommissionen der Ortsschulrath des betreffenden Bezirkes einzuladen, welcher hiebei durch einen Abgeordneten mit berathender Stimme theilnehmen kann.

Vom 22. Februar 1872, Z. 5995.

Ueber Ansuchen des Stadtbauamtes wird die Vermehrung der Arbeiterzahl des II. Bezirkes für die Erhaltung der Schwimmschulalleestraße um 6 Mann und einen Partieführer mit dem Kostenverfornisse von 1881 fl. bewilliget.

Hiedurch erhöht sich die Arbeiterzahl des II. Bezirkes auf 75 Mann.

Vom 22. Februar 1872, Z. 5892.

Nach dem Magistratsantrage wird die Vermehrung des Straßenarbeiterpersonales im IV. Bezirke um 5 Arbeiter und einen Partieführer mit einem jährlichen Mehrkostenaufwande von 1617 fl. ö. W. bewilliget.

Vom 22. Februar 1872, Z. 5429.

Hinsichtlich der Hausknechte an den Mittelschulen in Wien wird beschlossen:

1. Gleichstellung der Hausknechte an den Kommunal-Oberrealschulen in Wien bezüglich ihrer Bezüge mit den Hausdienern am Rathhause.

2. Kreirung einer Hausknechtstelle an der Gumpendorfer Realschule mit denselben Bezügen.

3. Beibehaltung der gegenwärtigen Benennung der Dienerkategorie (Hausknechte) für die schweren Hausverrichtungen.

Vom 22. Februar 1872, Z. 5999.

Anlässlich des Gesuches der im Jahre 1863 aufgestellten 2 Wienflußaufseher um Lohnerhöhung wird die Auflassung dieser dormalen nicht mehr so nothwendig erscheinenden Posten und die Uebertragung des diesfälligen Aufsichtsdienstes an die Bezirksaufseher und die Sicherheitswache beschlossen.

Vom 22. Februar 1872, Z. 1382.

Die vom Magistrate vorgelegte Instrukzion für die Wächter der Leichenbeisetz-kammern in Wien wird genehmiget.

Vom 29. Februar 1872, Z. 4215 ex 1871.

Der Magistrat wird beauftragt, über die pünktliche Vorlage der Berichte der Turnschulen zu wachen, die eingelangten Berichte zu sammeln und dem Gemeinderathe, tabellarisch zusammengestellt, vorzulegen.

Vom 8. März 1872, Z. 1069.

Da den im Dienste der Gemeinde Wien verwendeten prov. Unterlehrern und Unterlehrerinnen (bisher Aushilfslehrer und Aushilfslehrerinnen genannt) den gesetzlichen Bestimmungen gemäß vom 1. Oktober 1870 jährlich 360 fl. und vom 1. Jänner 1872 jährlich 400 fl. gebühren, so sind den

sämmtlichen in diesem Zeitraume in Verwendung gestandenen Lehrindividuen der genannten Kategorie nach Maßgabe der Zeit ihrer Verwendung die auf das gesetzliche Minimum fehlenden Beträge nachträglich sofort auszuführen und in Zukunft die Remunerazion der in aus Hilfsweiser Verwendung stehenden provisorischen Unterlehrer und Unterlehrerinnen immer nach der Zeit ihrer Verwendung und dem Maßstabe von 400 fl. jährlich, nach erlangter Lehrbefähigung aber von 500 fl. jährlich, zu beziffern.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Verordnung des Magistratsdirektors vom 21. Februar 1872, M. B.

Z. 17.284,

womit die Geschäfte der Livree- und Monturs-Beschaffung für die städtischen Diener, die Steuerexekutions-Mannschaft, Feuerwehr etc. der Marktdirektion übertragen werden.

Ueber Ansuchen des Stadtbauamtes und die hierüber gepflogene Erhebung finde ich mich bestimmt, die Geschäfte der Livree- und Monturs-Beschaffung für die städt. Diener, Steuerexekutions-Mannschaft, Feuerwehr, für das Wasserleitungs-Personale und das Personale für die Bespritzung der Ringstraße, dem Stadtbauamte abzunehmen und der Marktdirektion zu übertragen.

Das Stadtbauamt wird demnach angewiesen, zu diesem Behufe der Marktdirektion die erforderlichen Behelfe zu übergeben und die Uebergabe der vorhandenen Materialien auf die übliche Weise im kommissionellen Wege zu veranlassen.

Ueber diese Livree- und Monturs-Beistellung ist jedes Jahr Rechnung zu legen und hat zu Folge Gemeinderathsbeschlusses vom 5. Mai 1868, Z. 725, die Vorlage dieser Jahresrechnungen innerhalb 6 Wochen bei sonstigen Geldstrafen zu erfolgen. Im Falle einfacher Ueberschreitung dieses Termines ist vom Rechnungsleger eine Geldstrafe von 5 fl., bei doppelter Ueberschreitung eine solche von 10 fl. und endlich bei dreifacher Termins-Ueberschreitung eine Geldstrafe von 15 fl. zu entrichten.

Dem Rechnungsleger ist jedoch gestattet, um die Bewilligung einer Terminserstreckung beim Magistrate einzuschreiten und ist die diesfällige Bewilligungs-Verordnung bei Vorlage der Rechnung mitzubringen. Gesuche um Strafnachsicht sind beim Magistrate zu überreichen und werden dieselben im Einvernehmen mit der städtischen Buchhaltung dem löblichen Gemeinderathe zur Entscheidung vorgelegt.

Auszug aus dem Schreiben des Magistratsdirektors vom 27. Februar 1872, M. D. Z. 55, an sämtliche Herren Magistratsreferenten und Amtsvorstände, betreffend die Erledigung und Revision der Geschäftsstücke.

Ich finde mich über die eingeholte Genehmigung des Herrn Bürgermeisters bestimmt, anzuordnen, daß in Zukunft die Herren Bureau- und Amtsvorsteher den Tag der Akten erledigung nach erfolgter Revision selbst einsehen, die Revision der Akten aber wo möglich täglich vornehmen und auch dafür Sorge tragen, daß die revidirten Akten täglich an das Exedit abgegeben werden.

Jeder Beamte aber, welcher einen Akt bearbeitet hat, wird aufgefordert, am Schlusse desselben, und zwar zur Seite links, seinen Namen und den Tag der Abgabe des Aktes zur Revision beizusetzen.

Ich ersuche die Herren Bureau- und Amtsvorsteher das ihnen unterstehende Personale hiervon zur genauen Darnachachtung in die Kenntniß zu setzen.

**Magistrats-Dekret vom 1. Dezember 1871, Z. 99.773,
in Betreff der Einhebung des Beleuchtungs- und Reinigungsbeitrages von den Miethparteien
in den städtischen Binshäusern.**

Dem vom Oberkammeramte gestellten Ansuchen um eine normative Weisung, in welchen städt. Häusern und von welchen Miethparteien der mit 3 $\frac{1}{2}$ kr. per Binsgulden festgesetzte Beleuchtungs- und Reinigungsbeitrag eingehoben werden solle, kann nicht entsprochen werden, weil die Frage, ob ein Beleuchtungs- und Reinigungsbeitrag eingehoben werden solle, theils von dem Umstande, ob die Kommune in einem bestimmten Hause die Hausbeleuchtung beistellen und die Hausreinigung besorgen läßt, theils aber von dem mit einzelnen Miethparteien getroffenen Uebereinkommen abhängt.

Es hat daher bezüglich der Einhebung des Beleuchtungs- und Reinigungsbeitrages bei der bisherigen Gepflogenheit zu verbleiben und es hat das Oberkammeramt in vorkommenden zweifelhaften Fällen im kurzen Wege die erforderlichen Weisungen einzuholen.

Bei vorkommenden neuen Vermietungen wird in jedem einzelnen Falle stets ausdrücklich angegeben, ob ein Beleuchtungs- und Reinigungsbeitrag einzuheben ist, welcher mit 3 $\frac{1}{2}$ kr. per Binsgulden zu bemessen ist, wenn nicht dem Oberkammeramte ein anderweitiges, mit der Miethpartei getroffenes Uebereinkommen bekannt gegeben wird.

Chronik der Verwaltung.

(Wahlen.) Am 27. Februar 1872 (Z. 974) bestimmte der Gemeinderath für die Vornahme der Gemeinderaths-Wahlen für 1872 folgende Tage: für den III. Wahlkörper den 15. und 16. März, für den II. Wahlkörper den 18. und 19. März, für den I. Wahlkörper 1. Wahlkammer den 21. und 22. März, für die 3. Wahlkammer des I. Wahlkörpers den 26. und 27. März.

Zu Mitgliedern der Disziplinar-Kommission für das Jahr 1872 wurden am 23. Februar gewählt: die Gemeinderäthe Dr. Schrank, Dr. Hoffer, Klemm sen., Uhl, Groß, Dr. Stöger, Frühwald, Dr. Kluck, Dr. Eduard Kopp, Dr. v. Billing, Paffrath und Dr. Mitlacher.

Am 8. März wurde in die Donauregulirungs-Kommission Gemeinderath Steudel und in die Kommission zur Abhilfe der Wohnungsnoth Gemeinderath Paltinger gewählt.

(Mandatsniederlegungen.) In der Sitzung vom 20. Februar legten Ingenieur Julius Fanta und in der Sitzung vom 29. Februar Dr. Willfort ihre Mandate als Gemeinderäthe zurück.

(Ernennungen u. Vorrückungen.) Magistratsrath Theodor Dworzak rückte in die höhere Gehaltsstufe von 2400 fl. vor. (Vertr. G.-R.-Sitzung vom 6. Februar 1872.)

Dem Magistratsrathe extra statum Franz Wenzel wurde eine sistemisirte Magistratsraths-Stelle 2. Klasse verliehen. (Vertr. G.-R.-Sitzung vom 6. Februar 1872.)

In die II. Kategorie der neu sistemisirten Magistrats-Sekretärsstellen mit dem Gehalte von 1600 fl. rückte vor: der Sekretär der III. Kategorie Alois Bitmann.

Die zwei erledigten Sekretärsstellen und die neu sistemisirte Sekretärsstelle III. Kategorie mit dem Gehalte von 1400 fl. wurden verliehen: den Magistrats-Konzipisten Alexander Krenn, Dr. Joh. Schmid und Ernst Fischer.

In die erledigten Magistrats-Konzipistenstellen I. Klasse 2. Kategorie mit dem Gehalte von 1200 fl. rückten vor: die Konzipisten Hubert Furch, Eduard Struscha und Viktor Tachau; in die Magistrats-Konzipistenstellen I. Klasse 2. Kategorie mit dem Gehalte von 1100 fl.: Johann Waldschütz, Karl Hallebauer, Eduard Stenzinger.

Zu Konzipisten I. Klasse 3. Kategorie mit dem Gehalte von 1000 fl. wurden befördert: die Konzipisten Franz Trabauer, Anton Neubauer und Franz Parolymek.

In die Magistrats-Konzipistenstellen II. Klasse 1. Kategorie mit dem Gehalte von 900 fl. rückten vor: die Konzipisten Johann Victorin, Karl Koch und Rudolf Milota;

in die Magistrats-Konzipistenstellen II. Klasse 2. Kategorie mit dem Gehalte von 800 fl.: die Konzipisten Julius Griller, Karl Lunzer, Dr. Stephan Sedlaczek.

Zu Konzipisten II. Klasse 3. Kategorie mit dem Gehalte von 700 fl. wurden befördert: der k. k. Bezirks-Gerichtsadjunkt Ernst Mühlisen und der k. k. Finanz-Konzipist Dr. Ferdinand Seltjam. (Vertr. G.-R.-Sitzung vom 14. März 1872.)

Der Konzepts-Aspirant Dr. Karl Edl. v. Rieber wurde zum Magistrats-Konzipisten mit dem Gehalte von 700 fl. befördert. (Vertr. Sitzung vom 8. März 1872.)

Der prov. Religionslehrer Karl Sonberger wurde definitiv zum Religionslehrer an der städt. Bürgerschule, VII, Lerchenfelderstraße 61, ernannt. (Vertr. Sitzung vom 21. März 1872.)

Der Akzessist des Steueramtes Josef Voit rückte in die Gehaltsstufe von 600 fl. vor.

Der Kanzlei-Akzessist Moriz Ponsset wurde zum Akzessisten des Steueramtes mit dem Gehalte von 500 fl. befördert.

Der Direktor des Realgymnasiums Dr. Alois Pokorný wurde vom Unterrichts-Minister zum Bezirksschul-Inspektor des Bezirkes Leopoldstadt und der Professor der Wiedner Oberrealschule Karl Swoboda zum Bezirksschul-Inspektor für Sechshaus ernannt. (G.-R.-Sitzung v. 23. Febr. u. 7. März 1872.)

(Todesfälle.) Am 6. März 1872 starb der Kanzlei-Offizial 2. Klasse Jakob Austerwöger.

(Dienstesaustritte.) Aus dem städt. Dienste traten: der Buchhaltungs-Akzessist Franz Mayer und der Buchhaltungs-Praktikant Franz Ritter v. Lendenfeld.

(Bürgerospitalsfond.) Das Präliminare des Bürgerospitalsfondes pro 1872, wornach sich die Einnahmen auf 542.694 fl. und die Ausgaben mit 296.570 fl. und nach Abzug des Reservefondes pro 12.000 fl. der zur Armenbetheilung verfügbare Ueberschuß mit 234.124 fl. beziffert, wurde vom Gemeinderathe am 22. Febr. 1872 (Z. 5744) mit dem Antrage auf Vermehrung der Pfründen zu 7 und 6 fl. monatlich um je 50 und jener zu 5 fl. monatlich um 100 und auf Vermehrung der in den Versorgungshäusern untergebrachten armen Bürger von 25 auf 75, was ein Gesammtverforderniß von 233.921 fl. ausmacht, genehmigt.

(Versorgungsfondsgut Kaiser-Ebersdorf.) Am 22. Februar d. J. (Z. 5961) genehmigte der Gemeinderath das Präliminare des Fondsgutes Ebersdorf pro 1872, wornach sich die Einnahmen mit 64.586 fl., die Ausgaben mit 35.568 fl. und nach Zurechnung der Obligations-Interessen per 6137 fl. der Ueberschuß mit 35.155 fl., d. i. um 3878 fl. mehr als im vorigen Jahre beziffert.

(Parzellirung von Grundkomplexen.) Dem Eigenthümer der im Schaumburger Urb. Fol. IV. 1682 inneliegenden Grundstücke per 38.819^o 0' 9" und des im Wiedner Urb. Fol. 210 inneliegenden Grundes per 3497^o 2' 9" Quadratmaß vor der Favoritenlinie zwischen der Lagenburgerstraße, verlängerten Quallengasse, Himbergerstraße, dem „Rothenhof“, den bereits parzellirten Gründen der Herren Grünberger und Kornhäusel und dem Gebiete der Gemeinde Inzersdorf gelegen, wurde vom Gemeinderathe am 15. Februar 1872 die Parzellirung seiner Gründe mittelst Eröffnung von 5 Längenstrassen und 4 Quergassen, welche 26 Baugruppen, beziehungsweise 242 Baustellen enthalten, nach dem Magistrats-Antrage unter folgenden Bedingungen bewilligt, daß

1. die zur Durchführung des Parzellirungsprojektes erforderlichen Theile des Kommunalweges von dem Parzellirungswerber seinerzeit um den im Schätzungswege auszumittelnden Preis eingekauft werden;

2. von der Grundparzelle Urb. Fol. 210 derzeit nur die Baugruppe I (Baustellen 1 bis inklusive 5) zur Verbauung gelangen dürfen;

3. die Längenstrasse längs des Rothenhofes und der projektirten Gartenanlage in einer Breite von 12^o durchgeführt, rücksichtlich der hiezu erforderliche Grund in dieser Breite auf Grund des Baugesetzes im festgesetzten Niveau unentgeltlich an die Kommune Wien abgetreten werde;

4. die Baugruppen Nr. II und III, welche nach dem genehmigten Regulierungsplane in die projektirte Gartenanlage fallen, nicht zur Verbauung gelangen und daher mit dem Bauverbote belegt werden;

5. die Straßen C und E neben der projektirten Gartenanlage ebenfalls von 8° auf 12° verbreitert;

6. die Baustellen Nr. 57 und 60 erst dann zur Verbauung gelangen, mithin als selbstständige Baustellen bezeichnet werden, wenn sie durch Einbeziehung des nachbarlichen Grundes entsprechend arrondirt sind;

7. der zur Herstellung sämtlicher Straßen, sowie der zur Verbreiterung bestehender Straßen erforderliche Grund im Sinne der §§. 20 und 25 des Baugesetzes unentgeltlich in dem festgesetzten Niveau an die Kommune Wien übergeben werde.

(Straßenanlagen.) Die zur Durchführung der Straße durch die Fuhrwessens-Kaserne in der Ungargasse gepflogenen Vereinbarungen mit dem Militär-Aerar, d. i. die Leistung von 16.800 fl. für die Baulichkeiten und die Einlösung von 567 □° um den Preis von 30 fl. per Quadratklaster wurden in der Gemeinderaths-Sitzung vom 9. Februar 1872 genehmigt, und die Einleitung der zur Durchführung der Straße bis zur Landstraßer Hauptstraße, nothwendigen Vorerhebungen beschlossen.

In der Sitzung vom 23. Februar 1872 (Z. 142) nahm der Gemeinderath den Bericht des Bauamtes, wornach die Straßenbreiten längs dem Wiener Donaukanale am linken Ufer in der Brigittenau vom Ruzdorfer Sporne bis zur oberen Donaustraße mit 20° Breite, in der oberen und untern Donaustraße und in der Schüttelstraße mit 10° Breite, der untere Theil abwärts der Schüttelstraße ober- und unterhalb der Sofienbrücke mit 20° genehmigt und am rechten Ufer von der Spitelauerlinie bis zur Neubrücke mit 20° Breite beantragt, im III. Bezirk die Dampfschiffstraße von der hinteren Zollamtsgasse bis obere Viaduktgasse mit 10°, der weitere Theil bis zur Sofienbrücke gleichfalls mit 10° Breite genehmigt und von der Sofienbrücke aufwärts bis zur Grenze des Wiener Gemeindebezirkes beim neuen Wirthshause mit 12° Breite beantragt wurde, während das Bauamt eine Breite von 20° an der Donaulände beantragte, zur Kenntniß.

Ueber Ansuchen des Eigenthümers der Realität Nr. 13, Paniglgasse, IV. Bezirk, Franz Nowatschek, um Bewilligung zur Eröffnung einer neuen Gasse durch diese Realität, wurde nach dem Antrage des Magistrats in der Sitzung vom 9. Februar 1872 (Z. 380 u. 675) beschlossen:

1. Behufs Durchführung der neuen Gasse durch die Realität Nr. 13 in der Paniglgasse ist das Projekt der Herstellung einer Parallelstraße zur letzteren (von der Wiedner Hauptstraße zur verlängerten Karls-gasse) in einer Breite von 7° wieder aufzunehmen und die erstere Gasse fast senkrecht auf die Parallelstraße, die Mitte des Hauses durchziehend, nach dem neu vorgelegten Plane A in einer Breite von 7° bis zur besagten Parallelstraße zu eröffnen;

2. für die Paniglgasse sind unter Zugrundelegung einer Straßenbreite von 6° die Linien G' H' und B' A' Z, y x W R' als Baulinien definitiv zu bestimmen;

3. die Abtheilungswerber haben auf Grund dieses Beschlusses das Abtheilungsprojekt zu verfassen und vorzulegen.

Diese Bewilligung wird an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Daß der Bittsteller das Dreieck a, welches in die verlängerte Karls-gasse fällt, unentgeltlich der Kommune abtritt;

2. daß er das Dreieck c zur Kompletirung der dortigen Kommunalbaustelle gleichfalls unentgeltlich der Kommune überläßt;

3. daß er das Viereck d zur Kompletirung seiner Baustelle der Kommune um den Betrag von 100 fl. per Quadratklaster ablöst und

4. daß die Verbindlichkeit der unentgeltlichen Uebergabe des Grundes e zur Zeit der Eröffnung der Straße gegen die Wiedner Hauptstraße grundbücherlich sichergestellt werde.

Am 29. Februar ermächtigte der Gemeinderath den Bürgermeister: mit Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Schwarzenberg in Unterhandlung zu treten, damit durch einen abzutretenden Saum des Schwarzenberggartens die zu enge Heugasse durch Zurücksetzung der Gartenmauer und der unten gelegenen Wirthschaftslokalitäten dem Bedürfnisse entsprechend erweitert werden möge.

(Straßenbenennung.) Die Abzweigung der Liechtensteinstraße nächst dem I. I. Linienamte gegen die Ruzdorferstraße hin, erhielt nach dem Magistratsantrage die Bezeichnung: „Viviotgasse“. G.-R.-Beschl. v. 29. Febr. d. J. (Z. 175).

(Weißgärberkirche.) Am 20. Februar 1872 (Z. 835) genehmigte der Gemeinderath die Ausführung der Arbeiten für die innere Einrichtung der Kirche unter den Weißgärbern, und zwar: die Uebertragung der Bautischlerarbeit an den Tischlermeister Herrn Friedrich Paulik um 5073 fl. 60 kr., der Bauschlosserarbeit an den Schlosser Herrn R. Rendl um 2637 fl., der Glockengießerarbeit an den Glockengießer Herrn Ignaz Hilzer um 6174 fl., der Vergolderarbeit an den Vergolder Herrn R. Keiner um 908 fl. und der Spänglerarbeit an den Spängler Herrn Wenzel um 810 fl. ö. W.

(Neues Rathhaus.) Am 27. Februar 1872 (Z. 5877) wurden die allgemeinen und speziellen Bedingnisse, sowie die Bau-Devis für die Arbeiten und Lieferungen zur Herstellung des Unterbaues des neuen Rathhauses genehmigt.

(Badeanstalten.) Das Detailprojekt für das untere Bad im neuen Donaudurchstich wurde am 27. Februar 1872 (Z. 821.839) nach dem Antrage des Bauamtes mit dem von der Buchhaltung richtig gestellten Kostenbetrage von 314.820 fl. 4 kr. (abzüglich des Betrages von 4884 fl., welcher für die unterbleibende Taloudpflasterung in der Länge des Bades an die Kommune rückvergütet wird) genehmigt, zugleich aber angeordnet, daß dem Bauamte der gehörige Einfluß auf die Bauinspizirung und Baurechnung gewahrt und ausgesprochen werde, daß das Detailprojekt für das obere Bad mit jenem für das untere Bad gleich sei, mit Ausnahme der Stellung des Administrationsgebäudes, welches beim oberen Bade an die stromaufwärts gelegene Seite des Bassins zu stehen kommt.

(Einführung von Gasleitungen.) Anlässlich der Berathung des Regulativs für Gasrohrleitungen und Gasbeleuchtungsanlagen im Schooße der Kommission faßte der Gemeinderath am 9. Februar d. J. den Beschluß, sich im Sinne des §. 30 der Gewerbeordnung an das Ministerium des Innern mit der motivirten Bitte zu wenden, im Interesse der öffentlichen Sicherheit das Gewerbe der Einführung von Gasleitungen als ein konzessionirtes zu erklären und die Bedingungen der Konzessionsverleihung festzusetzen, wobei zumeist auf praktische Erfahrung und persönliche Vertrauenswürdigkeit gesehen werden möge.

(Pferdebahnen.) Nach einer durch mehrere Sitzungen geführten Debatte über die von der Pferdebahn-Kommission betreffs der Revision des Vertrages mit der Wiener Tramway-Gesellschaft vom 7. März 1868 gestellten Anträge wurde der Antrag: „Der Fahrpreis darf nicht erhöht werden“, mit überwiegender Majorität, und die Anträge:

„1. Bezüglich der bereits im Vertrage vom 7. März 1868 von der Tramway-Gesellschaft zum Bau und Betrieb übernommenen Linien bleibt der Vertrag bis auf die folgenden Ausnahmen aufrecht:“

„2. An die Stelle der jährlichen Bruttoabgabe ist eine Pauschalsumme zu entrichten, welche von fünf zu fünf Jahren vom Gemeinderathe bestimmt wird. Für die nächsten fünf Jahre soll diese Pauschalsumme 70.000 fl. jährlich betragen.“

„3. Bezüglich derjenigen Linien, zu deren Bau und Betrieb die Tramway-Gesellschaft noch nicht vertragsmäßig verpflichtet ist, wird, soweit es Weltausstellungslinien sind, der Fahrpreis mit der Gesellschaft für die Dauer der Weltausstellung vereinbart.“

„4. Wenn die Tramway-Gesellschaft sich nicht binnen 6 Wochen bereit erklärt, die neuen Linien zu bauen und in Betrieb zu setzen, so soll sofort eine Offertverhandlung für den Bau und Betrieb dieser Linien ausgeschrieben werden.“

(bei namentlicher Abstimmung mit 82 gegen 4 Stimmen angenommen.)

(Gürtelbahn.) Der Gemeinderath wurde von der Regierung aufgefordert, sich über das Projekt des Herrn Gustav v. Dreyhausen und der Wiener Baugesellschaft über die Anlage einer Pferdebahn auf der Gürtelstraße mit Ausläufern in die Umgebung, und über die Eingabe der Industrie-, Forst- und Montan-Eisenbahn-Gesellschaft um Ertheilung der Vorkonzession für die Anlage eines ähnlichen Lokomotiv-Eisenbahnnetzes über folgende Fragen zu äußern:

1. Ob die Anlage einer Pferde- oder Lokomotivbahn auf der Gürtelstraße den lokalen Bedürfnissen entsprechender erachtet werde?

2. ob im letzteren Falle die Bahn mit normaler oder mit schmaler Spurweite herzustellen wäre? und ob

3. die Führung der Trace und die Uebersetzung der Linien und sonstigen Radialstraßen im Niveau der Gürtelstraße zulässig erscheine?

Am 23. Februar 1872 (Z. 684 u. 847) sprach sich der Gem.-Rath im Principe für die Herstellung von Lokomotivbahnen, und zwar für schmalspurige im Niveau der Gürtelstraße nach den An-

trägen des Bauamtes (gegen die Anträge des Magistrates) aus und gab zugleich der Erwartung Ausdruck, bei jeder weiteren Verhandlung in dieser Angelegenheit zugezogen zu werden.

(Erbauung von Schulen.) Am 15. Februar 1872 (Z. 822) genehmigte der Gemeinderath das Project des Bauamtes für die Doppelschule in der Kahlgasse (VI. Bezirk) mit dem adjustirten Kostenbetrage von 164.846 fl. 67 fr.

(Errichtung neuer Mittelschulen.) Bei der zur Abhilfe gegen die notorische Ueberfüllung der Mittelschulen in Wien am 28. und 29. Jänner 1871 im Ministerium für Kultus und Unterricht abgehaltenen Enquête-Kommission wurden nachstehende Beschlüsse in Betreff der Vertheilung der Mittelschulen gefaßt:

Vororte.

Im Südwesten: Errichtung einer Staats-Unterrealschule mit gewerblichen Fachkursen und eines Untergymnasiums. Im Westen: Errichtung eines Staats-Unterrealgymnasiums.

I. Bezirk.

Staatsgymnasium und Staatsrealschule im Konviktsgebäude. Oberrealschule des Herrn Doll und Schottengymnasium — Parallellassen.

II. Bezirk.

Verlegung der städtischen Rosauer Oberrealschule dahin.
Veräußerung des von der Kommune erworbenen Stadterweiterungsgrundes beim Schottenthor.

III. Bezirk.

Staats-Oberrealschule mit Untergymnasium zu verbinden.
Parallellassen des Gymnasiums und der Oberrealschule daselbst.
Verlegung des Gymnasiums in die Mitte des Bezirkes.
Zubau zur Oberrealschule.

IV. Bezirk.

Vermehrung der Aufnahme von Externisten in das Theresianum.

V., VI. Bezirk.

Die Gumpendorfer städtische Realschule in die Marchettigasse als Oberrealschule zu verlegen, sammt den Fachkursen.

VII., VIII. Bezirk.

Verlegung der Schottenfelder Oberrealschule gegen die Josefstadt und innere Stadt.
Staatsgymnasium auf Stadterweiterungsgründen dortselbst.
Parallellassen am Josefstädter Gymnasium und an der Meizner'schen Oberrealschule.
Bauplatz auf Stadterweiterungsgrund an der Grenze des VI., VII. und VIII. Bezirkes für eine Bildungsschule für Mädchen.

IX. Bezirk.

Staatsgymnasium und Realschule in der Wasagasse (beide vollständig).

Donaustadt.

Bauplätze für Realschule und Gymnasium.

Da die Kommune durch diese Vertheilung in dreifacher Richtung:

1. Bau einer Oberrealschule im II. Bezirk anstatt der Rosauer Oberrealschule,
2. Veräußerung des Stadterweiterungsgrundes beim Schottenthor,
3. Verlegung und Erweiterung der Gumpendorfer Realschule,

in Anspruch genommen wird, so beschloß der Gemeinderath am 20. Februar 1872 (Z. 6):

1. Er erkennt die planmäßige Feststellung des Vorganges bei der Errichtung von Mittelschulen in Wien als wünschenswerth.

2. Er genehmigt die in den beim Unterrichtsministerium am 28. und 29. Jänner 1871 abgehaltenen Sitzungen getroffenen Vereinbarungen, beziehungsweise die der Kommune dadurch zufallenden Verpflichtungen mit der Abänderung, daß der Staat die Oberrealschule in der Leopoldstadt übernehme, die Stadt aber die Oberrealschule in der verlängerten Wipplingerstraße erbaue.

3. Es sei bei der Errichtung neuer Mittelschulen oder Verlegung bestehender darauf Rücksicht zu nehmen, daß im V. Bezirke (Margarethen) irgend eine Staats- oder Kommunal-Mittelschule Platz finde, und

4. Es sei auf die Beschleunigung der beabsichtigten Unterbringung eines Staatsgymnasiums im Konviktsgebäude insbesondere hinzuwirken.

Der Gemeinderath erklärte sich am 20. Februar 1872 (Z. 1398 ex 1870) bereit, eine Mittelschule für Mädchen zu errichten, unter der Bedingung, daß auch der Staat gleichzeitig eine solche Anstalt in Wien errichte. Das Ministerium für Kultus und Unterricht wurde ersucht, durch eine gemischte Kommission aus Mitgliedern der Regierung und des Wiener Gemeinderathes diesen Plan in Ausführung zu bringen.

(Lehrerversammlung.) Zur allgemeinen 20. Lehrerversammlung in Hamburg beschloß der Gemeinderath am 29. Februar die Absendung von 1 Bürgerschul- und 2 Volksschullehrern.

(Abhilfe der Wohnungsnoth.) Auf Grund der Anträge der Kommission zur Abhilfe der Wohnungsnoth beschloß der Gemeinderath am 29. Februar 1872 (Z. 34):

1. Die Linienwälle sind aufzulassen, der gewonnene Grund als Eigenthum der Kommune zu beanspruchen und sofort zu parzelliren.

2. Die Mitte der Gürtelstraße soll, soweit das Wiener Gemeindegebiet nicht schon derzeit über dieselbe hinausreicht, als Grenze des Wiener Gemeindegebietes erklärt werden.

3. Das Privilegium auf die Hofmann'schen Ringöfen sei als nicht zu Recht bestehend sofort aufzulassen.

4. Das Stadtbauamt und die bezüglichlichen kommunalen Organe haben einen Parzellirungsplan zu verfassen, welcher den ganzen Raum, auf dem die Linienwälle gegenwärtig stehen, und den Raum, der bis an die künftige Gürtelstraße reicht, umfaßt, ohne Rücksicht darauf, daß die Linienwälle noch nicht beseitiget sind.

(Regelung der Prostitution.) Wegen Regelung der Prostitution beschloß der Gemeinderath in der vertraulichen Sitzung vom 3. Februar d. J. bei der Regierung die Einsetzung und Einberufung einer Kommission, bestehend aus Mitgliedern der Ministerien, der Statthalterei, der Polizei-, Gemeinde- und Sanitätspersonen in Antrag zu bringen.

(Markthallen.) Anlässlich des Anerbietens eines französischen Konsortiums, unter gewissen Modalitäten für die Kommune die nöthigen Markthallen zu erbauen, faßte der Gemeinderath am 27. Februar d. J. (Z. 569) folgende Beschlüsse:

1. Der Bau der Markthallen wird nicht von der Gemeinde in eigener Regie geführt, sondern im Offertwege vergeben.

2. Die Offerten sind aufzufordern, die nöthigen Planstizzen und Kostenanschläge vorzulegen und anzugeben, um welche Pauschalsumme sie den Bau der sämtlichen Objekte oder einzelner von diesen Objekten übernehmen, dann welche Art und Dauer der Amortisation sie verlangen, falls es der Gemeinderath vorziehen sollte, diese Bauten im Wege der Annuitäten abzuführen.

3. Die Offertbedingungen sind im gemeinschaftlichen Einvernehmen der Bau-, Rechts- und Finanzsektion zu verfassen und dem Gemeinderathe zur Genehmigung vorzulegen.

4. Sobald die Platzfrage gelöst sein wird, ist sohin an die Ausschreibung der Offerte zu schreiten, um diese Bauten baldmöglichst ausführen zu können.

(Neuer Markt.) In Angelegenheit der Regulirung des Verkehrs am Neuen Markt faßte der Gemeinderath am 9. Februar 1872 folgende Beschlüsse:

„Die vom Neuen Markte zu entfernenden Marktparteien (für Fleisch- und Grünwaaren) sind durch den Magistrat sofort zu veranlassen, ihre Verkaufsstände bis zum Maitermine 1872 zu beseitigen.“

„Die bisher längs des Schwarzenbergpalais und am Trottoir zwischen der Kapuzinerkirche und der Plankengasse postirten Fiaker sind auf den durch die Entfernung der Verkaufsstände vom oberen Platze freierwerdenden Theil des Platzes allenfalls in einer Doppelreihe zu überstellen und nach Umständen auch auf dem unteren Platze gegen die Kupferschmiedgasse eine zweite Reihe solcher Wägen Aufstellung nehmen zu lassen, wobei den oberen Wägen das Nachrückungsrecht gewahrt bleibt.“

„Die Verbreiterung des Trottoirs zwischen der Kapuzinerkirche und der Plankengasse durch Einbeziehung eines Theiles des breiten Rinnsales wird genehmigt, ist jedoch Gegenstand eines besonderen Projektes, wobei auch auf die theilweise Umpflasterung des neugeschaffenen Fiakerstandplatzes und die Ausgießung der Fugen nöthigenfalls Rücksicht zu nehmen ist.“

(Historische Ausstellung.) Wegen Abhaltung einer historischen Ausstellung während der Weltausstellung im Jahre 1873 faßte der Gemeinderath am 22. Februar 1872 (Z. 689) folgende Beschlüsse:

1. Es sei während der Dauer der Weltausstellung von der Gemeinde Wien eine lokalhistorische Ausstellung in den Räumen des bürgerlichen Zeughauses zu veranstalten, welche eine Uebersicht der Entwicklung Wiens von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart bietet.

2. Für die Arbeiten dieser Ausstellung wird eine Spezial-Kommission, bestehend aus den 5 Mitgliedern des Bibliotheks-Komite's, den Mitgliedern der Kommission für die Revision des bürgerlichen Zeughauses und dem städtischen Archivar, eingesetzt, welcher das Recht eingeräumt wird sich je nach dem Bedarf durch wissenschaftliche Fachmänner und Alterthumsfreunde zu verstärken.

3. In Bezug auf den Umfang und die Modalitäten dieser Ausstellung ist ein möglichst detaillirtes Programm auszuarbeiten, welches dem Gemeinderathe vorzulegen ist.

4. Gleichzeitig mit dem Programme ist auch ein beiläufiger Ueberschlag der Kosten dem Gemeinderathe vorzulegen, auf dessen Grundlage der Kommission ein Geldkredit bewilligt werden wird.

(Städtisches Anlehen.) Am 5. März 1872 (Z. 337) beschloß der Gemeinderath unter folgenden Modalitäten die Emission des letzten Theilbetrages von der Gesamtsumme von 25 Millionen Gulden:

I. Es sei auf Grund der durch das n. ö. Landesgesetz vom 18. Jänner 1867 der Stadt Wien erteilten Ermächtigung zur Aufnahme eines Anlehens bis zur Normalhöhe von 25 Millionen Gulden der restliche Theilbetrag dieses Anlehens durch Hinausgabe von städt. Obligazionen im Betrage von 7 Millionen Nennwerth zu emittiren, welche Obligazionen nach den für die drei früheren Emissionen des städt. Anlehens festgesetzten Bestimmungen einzurichten sind, und die gleichen Rechte und Vortheile wie die Schuldverschreibungen der früheren Emission genießen.

II. Der durch die Begebung der IV. Serie des Kommunalanlehens zu erzielende Erlös ist zu nachfolgenden Zwecken zu verwenden:

1. zur Deckung der Differenz der Einnahmen der ersten Emission gegen die präliminirten Kosten für die aus derselben herzustellenden Objekte mit.....	89.000 fl. — fr.
2. zur Fortsetzung des Baues der Hochquellen-Wasserleitung einschließlich der bei der Rückzahlung der Schuld an die Nationalbank gegen das Präliminare ersparten 91.000 fl. mit dem Betrage von ..	4,761.317 fl. 82 fr.
3. zum Bau des Rathhauses, bewilliget durch Gemeinderathsbeschuß vom 14. November 1869 mit.....	1,000.000 fl. — fr.
4. zur Errichtung einer Waisenkolonie.....	100.000 fl. — fr.
(für den unterm 22. Dezember 1871 beschlossenen Bau eines Waisenhauses in der Galiläigasse wurde der gleiche Betrag für die III. Emission eingestellt.)	
5. zur ersten Deckung des Baues des Pädagogiums und einer Bürgerschule in der Fichtegasse der nach dem Anlehensprogramm noch zu emittirende Betrag von ..	16.682 fl. 18 fr.
endlich 6. zur Durchführung der Sperlgasse die im Finanzprogramm hiefür gewidmeten ..	60.000 fl. — fr.
zusammen ...	6,027.000 fl. — fr.

III. Die Begebung der Obligazionen der IV. und letzten Serie hat im Wege einer schriftlichen Offertverhandlung zu erfolgen, zu welcher sämtliche Bankinstitute Wiens und die ersten Firmen der Wiener Geschäftswelt eingeladen werden sollen.

IV. Der Herr Bürgermeister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Finanzprogramm-Commission im Namen des Gemeinderathes und für die Stadt Wien die Darlehensbeträge über die restlich zu vergebenden sieben Millionen abzuschließen, die städt. Schuldverschreibungen bis zu dieser Höhe zu fertigen und nach Maßgabe der erfolgten Einzahlung der erzielten Uebernahmsspreise in arithmetischer Reihenfolge hinauszugeben.

Die Zuschriften an die einzuladenden Banken und Firmen haben zu enthalten;

- a) daß das Offert entweder auf die ganze zu begebende Summe von 7 Millionen oder auf Theilsummen, jedoch nicht unter 1 Million lauten können, daß aber bei gleichen Kaufpreisanboten jenen Offerten der Vorzug gegeben wird, die auf die größere Summe und unter diesen die auf die volle zu begebende Summe lauten;

- b) daß die mit keinem Badium zu belegenden Offerte im Präsidialbureau des Gemeinderathes längstens bis 12 Uhr Mittags des 19. März d. J. zu überreichen sind und später einlangende Offerte nicht mehr angenommen werden;
 - c) daß noch an demselben Tage bis längstens 7 Uhr Abends die Offerenten von der Annahme oder Ablehnung ihres Angebotes verständiget werden;
 - d) daß die Ersteher fünf Perzent des vereinbarten Uebernahmepreises als Kauzion bei den städt. Kassen entweder in Baarem oder in börsemäßigen Effekten zum Tageskurse berechnet oder in Kassascheinen von Wiener akkreditirten Kreditanstalten zu erlegen haben;
 - e) daß der volle Uebernahmepreis für die erstandene Begebungssumme bei Verlust der Kauzion in drei Zeitabschnitten, nämlich am 6. Mai, 6. August und 6. November d. J. an die städt. Kasse baar erlegt werden müsse, daß es aber freistehe, die ganze Summe gleich einzuzahlen oder höhere Ratenzahlungen und vor dem bedungenen Termine zu leisten;
 - f) daß die Obligazionen nach Maß des eingezahlten Kaufpreises in arithmetischer Ordnung und in der Art ausgegeben werden, daß die Schuldverschreibungen à 1000 fl. zu jenen à 100 fl. in dem Verhältnisse wie 6 : 1 stehen, endlich
 - g) daß die eingezahlten Beträge mit 5 Perzent des entsprechenden Nominalbetrages verzinst und die entfallenden Zinsen mit dem ersten nach der Hinausgabe der Obligazionen fälligen Coupon in Verrechnung gebracht werden.
-

